

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

§ 1 Geltung

Die Fa. Gewerbliches Institut für Fragen des Umweltschutzes GmbH (nachfolgend IFU genannt) erbringt ihre Leistungen aufgrund der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Davon abweichende Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die IFU ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Auftrag

Aufträge nimmt die IFU grundsätzlich nur aufgrund einer schriftlichen Bestellung des Auftragnehmers entgegen.

Im Auftragschreiben ist der Umfang der zu erbringenden Leistungen festzulegen. Dabei sind gesondert in Auftrag zu geben:

- a) die Beauftragung der IFU mit der Entnahme der Proben,
- b) die bestellten Analysen;
- c) die gewünschten Methoden;
- d) die zu entwickelnden Methoden;
- e) die Beauftragung mit einem Gutachten;
- f) andere Leistungen.

Werden keine bestimmten Methoden vom Auftraggeber vorgegeben, so ist die IFU beauftragt, die Analysen mit der ihr geeignet erscheinenden Methode durchzuführen. Im Auftragschreiben ist der Verwendungszweck der bestellten Leistungen anzugeben.

Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge werden für die IFU erst durch schriftliche Bestätigung und mit dem Inhalt angenommen, der sich aus der schriftlichen Bestätigung ergibt. Ist der Auftraggeber mit dem bestätigten Inhalt nicht einverstanden, hat er dies unverzüglich der IFU anzuzeigen. Im übrigen verzichtet der Auftraggeber auf eine gesonderte Annahmeerklärung eines sich aus der Bestätigung der IFU etwa ergebenden abweichenden Angebots.

Mündliche Auskünfte und Zusicherungen, die von anderen Mitarbeitern als dem Laborleiter erteilt werden, oder mündliche Nebenabreden, die mit anderen Mitarbeitern als dem Laborleiter bei der Auftragserteilung getroffen werden, werden nur durch schriftliche Bestätigung der IFU Vertragsinhalt des erteilten Auftrags.

§ 3 Durchführung des Auftrags

Die IFU wird die ihr erteilten Aufträge sorgfältig und fachmännisch nach dem Stand der Wissenschaft und Technik ausführen. Stellt sich bei Entgegennahme oder Durchführung des Auftrags heraus, dass zu seiner sachgemäßen Erledigung die Zuziehung von Sachkompetenz Dritter erforderlich ist, über die die IFU selbst nicht verfügt, so erfolgt die Beauftragung des weiteren Fachmanns durch den Auftraggeber. Soweit die IFU die Beauftragung eines bestimmten Fachmanns empfiehlt oder auf Verlangen des Auftraggebers seine Beauftragung übernimmt, hat sie nur für die sorgfältige Auswahl des Dritten einzustehen.

Im übrigen ist die IFU berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen sowie Reisen und Besichtigungen vorzunehmen, ohne dass es hierzu einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

Soweit hierzu unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Auftragszeit- und kostenaufwendige Untersuchungen notwendig werden, ist dazu die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die IFU ist zu Teilleistungen berechtigt, sofern die dem Auftraggeber übermittelten Teilergebnisse für diesen verwertbar sind und dies dem Auftragszweck nicht widerspricht.

§ 4 Beendigung des Auftrags

Mit der Übermittlung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber ist der Auftrag beendet. Die IFU wird nach Abschluß des Auftrags auf Verlangen des Auftraggebers die ihr überlassenen Unterlagen zurückgeben. Zur Aufbewahrung und Zurückgabe von nicht verbrauchten Proben ist sie nur verpflichtet, wenn dies vom Auftraggeber bei Auftragserteilung ausdrücklich verlangt wurde. Sie ist jedoch in jedem Fall berechtigt, die Abschriften zu fertigen und den Teil der Proben zurückzubehalten, den sie zur Dokumentation und zur Archivierung der von ihr gefundenen Ergebnisse benötigt.

Die IFU weist ausdrücklich darauf hin, dass Probenbestandteile, auch wenn sie nicht Gegenstand der in Auftrag gegebenen Untersuchung waren, allein aufgrund der Aufbewahrung in Zusammensetzung und Konzentration Veränderungen unterliegen können. Soweit der Auftraggeber Unterlagen oder Proben zurückverlangt, muss er diese nach Beendigung des Auftrags auf Verlangen der IFU unverzüglich abholen. Ansonsten ist die IFU berechtigt, diese dem Auftraggeber auf seine Kosten zuzustellen.

Der Auftraggeber ist stets verpflichtet, auf Verlangen der IFU nicht verbrauchte Proben zurückzunehmen, wenn diese nicht ohne besonderen Aufwand entsorgt werden können. In keinem Fall ist die IFU dem Auftraggeber gegenüber zur Aufbewahrung von nicht abverlangten Unterlagen, von Dokumentation und Proben länger als 6 Monate nach Beendigung des Auftrags verpflichtet.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der IFU alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Er hat die IFU insbesondere von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung eines Gutachtens oder die Erstellung einer Analyse von Bedeutung sein können, unverzüglich und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

Proben unbekannter Herkunft können gefährliche Stoffe enthalten. Kennt daher der Auftraggeber die Herkunft der zu untersuchenden Proben nicht, so hat er besonders auf diesen Umstand hinzuweisen. Der Auftraggeber haftet der IFU für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben. Wird die IFU von Dritten in Anspruch genommen aus Gründen, die auf einer schuldhaften unrichtigen oder unvollständigen Auskunft des Auftraggebers beruhen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die IFU von dieser Inanspruchnahme freizustellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Informationen der IFU, die ausdrücklich nur für den Auftraggeber bestimmt sind, Dritten nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis der IFU weiterzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen der IFU unverzüglich Kostenvoranschläge, Empfehlungen zur Analytik, Skizzen oder sonstige Unterlagen, die ihm von der IFU überlassen worden sind und die nicht als Bestandteile der von der IFU zu erbringenden Leistungen anzusehen sind, zurückzugeben. Solche Unterlagen dürfen grundsätzlich nicht Dritten ohne vorherige Erlaubnis der IFU zugänglich gemacht werden. Die IFU behält sich alle ihre Rechte an diesen Unterlagen ausdrücklich vor.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die IFU behält sich das Eigentum an den von ihr erstellten Gutachten und Analysen, samt der diesen beigefügten Unterlagen bis zum vollständigen Ausgleich aller ihrer Forderungen aus diesem Auftrag sowie aus allen anderen vom Auftraggeber erteilten Aufträgen vor.

§ 7 Bearbeitungszeit

Die IFU wird die angetragenen Aufträge grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Eingänge in angemessener Frist bearbeiten. Vereinbart der Auftraggeber mit uns eine bestimmte Leistungsfrist, so beginnt die Frist mit vollständiger Übergabe der Proben und der dazugehörigen Unterlagen. Wurde ein Termin zur Fertigstellung vereinbart, so verlängert sich bei verspäteter Anlieferung dieser entsprechend. Eilanalysen erstellen wir aufgrund gesonderter Vereinbarung.

§ 8 Fristüberschreitung

Bei Terminüberschreitung kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges der IFU oder der von der IFU zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Die IFU kommt nur in Verzug, sofern sie die Leistungsverzögerung zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Leistungshindernissen, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Leistungsverzug nicht ein. Der Fertigstellungstermin verlängert sich entsprechend. Wird aufgrund eines solchen Leistungshindernisses die Erbringung der von der IFU geschuldeten Leistung völlig unmöglich, so wird die IFU von ihren Vertragspflichten frei. Aus Leistungsverzögerung oder Unmöglichkeit der genannten Art kann der Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche herleiten.

§ 9 Gewährleistung

Die IFU führt die in Auftrag gegebenen Analysen und Gutachten kompetent und sorgfältig aus. Analysen der von der IFU untersuchten Proben werden nach wissenschaftlich anerkannten Analyseverfahren und Methoden erstellt.

Sollte dennoch eine unserer Leistungen mangelhaft sein, ist die IFU nach ihrer Wahl zur Neuvernahme der Leistung oder Nachbesserung berechtigt. Etwaige Mängel und das Verlangen auf Abhilfe sind der IFU schriftlich anzuzeigen.

Offensichtliche Mängel müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe der erbrachten Leistung der IFU angezeigt werden, anderenfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, so hat er auch verborgene Mängel nach Entdeckung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen, anderenfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Im übrigen verbleibt es bei seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach §§ 377, 378 HGB.

Das Recht auf Neuvernahme oder Nachbesserung der Leistung nach Wahl der IFU ersetzt zunächst das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung). Lehnt die IFU die Neuvernahme der versprochenen Leistung oder ihre Nachbesserung ab, oder unterbleiben sie, nachdem der Kunde hierfür schriftlich eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat, oder ist eine solche für den Auftraggeber unzumutbar oder schlägt eine Neuvernahme oder Nachbesserung zweimal fehl, hat der Auftraggeber nach seiner Wahl Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung).

Die durch die Nachbesserung erforderlichen Transportwege-, Arbeits- und Materialkosten gehen zu Lasten der IFU. Dies gilt nicht, soweit sich die Aufwendungen deshalb erhöhen, weil der zu untersuchende Gegenstand nach Entnahme der Proben oder nach Erheben des Gutachtens an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist und deshalb eine erneute Probeentnahme oder sonstige Nacherhebungen am Dritort zu erfolgen haben, es sei denn, die Verbringung des zu untersuchenden Gegenstandes an den Dritort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der von der IFU erbrachten Leistung.

§ 10 Haftung

Werden in den von uns vertragsgemäß erhobenen Proben oder in den vom Auftraggeber in eigener Verantwortung angelieferten Proben gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe nicht festgestellt, und war die Feststellung dieser Substanzen auch nicht ausdrücklicher Gegenstand des Auftrags, haben wir für aus diesen Substanzen erwachsenden Beeinträchtigungen nur dann einzustehen, wenn aufgrund der Angaben des Auftraggebers über die Herkunft der Proben nach dem Stand der Wissenschaft mit dem Vorhandensein dieser Substanzen zu rechnen war, ein wissenschaftlich anerkanntes Analyseverfahren zur Feststellung dieser Substanzen zur Zeit der Auftragsübernahme überhaupt existiert, und wir die Nichtanwendung dieses Verfahrens zu vertreten haben. Die IFU haftet im übrigen für Schäden, die dem Auftraggeber durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrerseits oder eines ihrer Angestellten entstehen. Sie haftet für einfache Fahrlässigkeit ihrerseits oder eines ihrer Angestellten nur, wenn hierdurch wesentliche Vertragspflichten oder Leben und Gesundheit des Auftraggebers verletzt werden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung den Zweck des Auftrags vereiteln würden.

Soweit die IFU für einfache Fahrlässigkeit einzustehen hat, haftet sie nicht für mittelbare Schäden oder für den zu erwartenden Schadensverlauf untypische nicht vorhersehbare Folgeschäden. Soweit die IFU für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist ihre Haftung auf 2 Mio. DM begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit eine Haftung wegen zugesicherter Eigenschaft, Verzug oder zu vertretender Unmöglichkeit gegeben ist. Hat im Einzelfall die IFU eine besondere Eigenschaft ihrer Leistungen zugesichert, erstreckt sich ihre Haftung aus dieser Zusicherung jedoch nicht auf Mangelfolgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfaßt sind. Die IFU ist in der Höhe der genannten Haftungsgrenze haftpflichtversichert.

Wenn der Auftraggeber dennoch im Einzelfall eine höhere Deckungssumme für geboten erachtet, ist die IFU auf Verlangen des Auftraggebers bereit, für den Auftrag eine ergänzende Höherversicherung abzuschließen. Dabei ist vereinbart, dass sich die der IFU geschuldete Vergütung um die zu entrichtende Versicherungsprämie erhöht. Diese hat die IFU dem Auftraggeber im Voraus mitzuteilen.

§ 11 Verjährung

Für die Ansprüche auf Nachbesserung, Rückgängigmachung des Vertrages, Herabsetzung der Vergütung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung sowie Schadensersatzansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit unserer Leistung hergeleitet werden, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ansprüche aus anderen Vertragsverletzungen verjähren in 2 Jahren.

§ 12 Vergütung

Unsere Leistungen berechnen wir nach unseren zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Preisen, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, dass aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung eine andere Vergütung vereinbart wurde.

Die folgenden Leistungen berechnen wir gesondert:

- a) *die Entnahme der Proben, die Kosten ihres Transports, Reisekosten und den dafür erforderlichen Zeitaufwand;*
- b) *die bestellten Analysen;*
- c) *zu entwickelnde Methoden;*
- d) *Eilanalysen;*
- e) *die Anfertigung von Gutachten;*
- f) *sonstige in Auftrag gegebene Leistungen.*

Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich angefallener Höhe - gegen Nachweis - oder in vereinbarter Höhe - ohne Nachweis - gefordert werden. In der Vergütung sind die allgemeinen Büro- und Verwaltungskosten enthalten.

§ 13 Zahlung - Zahlungsverzug

Unsere Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen. Unsere Vergütung ist nach Zugang der Analyseergebnisse oder des Gutachtens nach Rechnungsstellung fällig. Die postalische Übersendung der Analyseergebnisse oder des Gutachtens unter gleichzeitiger Einziehung des fälligen Betrages durch Nachnahme ist zulässig. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, so kann die IFU nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Verzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zzgl. Umsatzsteuer zu entrichten. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die IFU eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten

§ 14 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Gegen eine uns zustehende Forderung kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit die Gegenansprüche aus dem abgeschlossenen Vertrag herrühren. Bei Zahlungseinstellung, der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder bei Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln sind alle offenen Forderungen der IFU sofort fällig. Sie ist berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 15 Datenverarbeitung

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass aus dem Auftragsverhältnis und dem Ergebnis der von der IFU durchgeführten Leistungen erhaltene Daten gespeichert werden, auch wenn es sich um personenbezogene Daten handelt.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Freiburg.

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentl.-rechtlichen Sondervermögens, so ist der Sitz der IFU Freiburg ausschließlicher Gerichtsstand. Die IFU ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Wohnort oder seiner Niederlassung zu verklagen.

Gerichtsstand Freiburg ist auch dann vereinbart, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.